

H. Versetzung und Abordnung

1.	Allgemeines	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Versetzung auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen.	4
4.	Versetzung / Abordnung aus dienstlichen Gründen	4
5.	Freigabeerklärungen	5
6.	Meinung der Herausgeber	5
7.	Versetzungsabgleich	5

1. Allgemeines

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern im Lande NRW können Versetzungen und Abordnungen vorgenommen werden. Folgende Arten von Versetzungen sind ggf. auch in Kombination denkbar:

- a) schulformintern,
- b) schulformübergreifend,
- c) bezirksintern,
- d) bezirksübergreifend und
- e) länderübergreifend.

Als Ursachen für Versetzungen sind in der Hauptsache drei Gründe maßgeblich:

- Versetzung auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen.
- Versetzung / Abordnung aus dienstlichen Gründen;
- Schulstrukturwandel

2. Rechtliche Grundlagen

BeamtStG

§ 15 Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellszulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt.

Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

LBG**§ 24 Abordnung**

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Beamtinnen und Beamte können, wenn hierfür ein dienstlicher Grund besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(5) Vor der Abordnung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

(6) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Zur Zahlung der der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.

§ 25 Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Beamtinnen und Beamte können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Vor der Versetzung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

(3) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen oder Beamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. § 22 bleibt unberührt.

(4) Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Werden die Beamtinnen und Beamten in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. ...

Das MSW hat einen Versetzungsgrundlagenerlass herausgegeben, der in der BASS unter 21-01 Nr. 21 abgedruckt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Versetzungserlass verfasst, der jeweils unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/OliverTexte/JaehrlicherVersetzungserlass.pdf?ver=1.1>

abgerufen werden kann.

Grundlagenerlass

RdErl. Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen (BASS 21 – 01 Nr. 21)

1 Gleichmäßige Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern im Land Nordrhein-Westfalen

Versetzungen können innerhalb der Schulformen und schulformübergreifend entsprechend der Lehramtsbefähigung der Lehrkräfte erfolgen. Sie sind im Rahmen pädagogischer bzw. fachlicher Notwendigkeiten landesweit durchzuführen.

2 Versetzungen aus persönlichen und dienstlichen Gründen

Um dieses Ziel zu erreichen, können Versetzungen aus persönlichen Gründen vorgenommen werden und sind dienstliche Versetzungen durchzuführen.

Ein Ausgleich in der Lehrerversorgung ist im Rahmen aller personalwirtschaftlicher Maßnahmen (Versetzung auf Antrag, Einstellungen und Versetzungen aus dienstlichen Gründen) vorrangig durch Versetzungsmaßnahmen (Nr. 2.1) zum Schuljahresbeginn herzustellen.

Besonderes Gewicht haben dabei Versetzungen an Schulen im Aufbau. Versetzungen aus einer überbesetzten Schule sind durchzuführen, wenn an ihr aus fächerspezifischen Gründen nach der Personalplanung Einstellungen vorgesehen sind.

2.1 Versetzungen auf Antrag

Lehrerinnen und Lehrer können aus persönlichen Gründen Versetzungsanträge stellen.

Durch rechtzeitige Information und Offenlegung der Besetzungssituation der Schulen berät die Schulaufsicht in dem Sinne, dass Versetzungsanträge gestellt werden.

Versetzungsanträge von Lehrkräften, die an einer überbesetzten Schule beschäftigt sind, in unterversorgte Kreise bzw. kreisfreie Städte (unterversorgte Schulen) ist im Sinne der Nr. 1 Satz 2 stattzugeben.

2.2 Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind vorzunehmen, wenn durch Versetzungen auf Antrag und Einstellungen allein eine schulformbezogene und möglichst fachlich quantitative Gleichverteilung nicht erreicht werden kann.

Die dienstlich notwendigen Versetzungen sollen im Interesse der Betroffenen durch vorhergehende Beratungsgespräche (vgl. Nr. 2.1 Satz 2) vorbereitet werden. Inhalt und Ziel dieser Gespräche ist das Erreichen des Einverständnisses der Lehrkräfte; diese Gespräche sind aktenkundig zu machen.

Die Verpflichtung der Versetzungsbehörden, Versetzungen durchzuführen, wenn dies zur Erfüllung der Fürsorgepflicht geboten ist, bleibt unberührt.

2.3 Versetzung Schwerbehinderter

Für Schwerbehinderte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Schwerbehinderte sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können.

Richtlinie zum SGB IX

Richtlinie des MI

11 Arbeitsplatzwechsel

Soweit schwerbehinderte Menschen ihre Versetzung, Abordnung oder Umsetzung beantragen, soll dem nach Möglichkeit entsprochen werden. Schwerbehinderte Menschen sollen gegen ihren Willen unter Berücksichtigung des § 164 Abs. 4 SGB IX nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Dies gilt auch für jede andere wesentliche Änderung des Arbeitsplatzes. Vor jedem Arbeitsplatzwechsel ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu verfahren. Die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz [...] bleibt unberührt.

3. Versetzung auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen.

Für die Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf der Grundlage des Runderlasses vom 24. Nov. 1989 (BASS 21-01 Nr. 21) jeweils Regelungen zum allgemeinen Vorgehen, zur Durchführung des Versetzungsverfahrens, zu den Fristen und zur Veröffentlichung getroffen. Die jeweils geltende Version findet man im Internetangebot des Ministeriums für Schule und Weiterbildung unter: www.oliver.nrw.de, Stichwort Rechtsgrundlagen.

Versetzungsanträge sollen mit dem elektronischen Antragsformular zur Lehrerversetzung – Internet-adresse: www.oliver.nrw.de – gestellt sowie mit Belegen in ausgedruckter Form auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Anträge können zu den unter www.oliver.nrw.de genannten Fristen gestellt werden, damit das Prinzip Versetzung vor Einstellung eingehalten werden kann. Das bedeutet: bevor eine Stelle ausgeschrieben werden kann, wird geprüft, ob es einen passenden Versetzungsbewerber gibt.

Es ist ratsam, die Schwerbehindertenvertretung um Unterstützung zu bitten, sie von Anfang an einzubeziehen und ihr eine Kopie der Antragsunterlagen zukommen zu lassen. Mit Beratung und Vermittlung der SBV sind Versetzungsanträge erfolgreicher. Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sind am Koordinierungsverfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung durch die Dienststelle beginnt bereits vor dem eigentlichen Versetzungsverfahren. **Beabsichtigt die Dienststelle eine schwerbehinderte Lehrkraft nicht freizugeben, ist die SBV vor dieser Entscheidung anzuhören!**

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren werden unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung erteilt. **Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr.** Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres-Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde. (vgl. ergänzende Regelungen zum Einstellungserlass des MSW).

4. Versetzung / Abordnung aus dienstlichen Gründen

Die Zahl der Versetzungen aus dienstlichen Gründen ist in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Das liegt u. a. an der Veränderung der Schullandschaft (Inklusion, Errichtung der Sekundarschulen, Schließung von Haupt- und Grundschulen und Veränderungen in der Struktur der Berufskollegs).

Bei den Versetzungen sind die „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ zu beachten.

5. Freigabeerklärungen

Voraussetzung für die Versetzung ist die Freigabeerklärung durch die Dienststelle. **Beabsichtigt die Dienststelle eine schwerbehinderte Lehrkraft nicht freizugeben, hat sie dies mit der Schwerbehindertenvertretung unabhängig von den Beteiligungsrechten des Personalrates zu erörtern.** Geschieht das nicht, kann ein Verfahren zur Aussetzung der Entscheidung gemäß § 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beantragt werden, damit die Beteiligung durch die Dienststelle innerhalb von sieben Tagen nachgeholt werden kann.

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Abwägung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung der einzelnen Lehrkraft zu prüfen und zu erteilen. Schwerwiegende persönliche Gründe wie z. B. Schwerbehinderung sind zu werten. **Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr.** Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünfjahres-Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrager erstmalig gestellt wurde. Wird nach einer Versetzung nochmals ein Versetzungsantrag gestellt, beginnt die Fünf-Jahres-Frist erneut. Dies gilt nicht, wenn einer Versetzung aus dienstlichen Gründen durch die Lehrkraft widersprochen worden ist.

Die automatische Freigabe (Fünf-Jahres-Frist) bleibt bei der Absage einer beabsichtigten wunschgemäßen Versetzung grundsätzlich bestehen.

6. Meinung der Herausgeber

Bei ihrer Stellungnahme hat sie zu prüfen, ob

- die Maßnahme nicht durch andere Maßnahmen ggf. Versetzungen oder Umsetzungen zu umgehen ist;
- an dem neuen Wirkungsbereich tatsächlich gleichwertige
 - Arbeitsbedingungen (z. B. Wegestrecke usw.) und
 - berufliche Entwicklungsmöglichkeitenangeboten werden können.

Hat die schwerbehinderte Lehrkraft die Versetzung an eine andere Schule beantragt, so soll dem Versetzungsantrag nach Möglichkeit entsprochen werden. Wenn unmittelbar nach Antragstellung keine Versetzung aus dienstlichen Gründen möglich ist, so soll eine Versetzungsmöglichkeit geschaffen werden. In diesem Zusammenhang kann die Schwerbehindertenvertretung von der Dienststelle verlangen,

- die dienstlichen Gründe zu erörtern, die einer Versetzung entgegenstehen,
- die Besetzungssituation der Zielschulen offenzulegen,
- die Stellenzuweisung der Zielschulen einzusehen,
- den fachspezifischen Bedarf der Zielschulen zu erhalten,
- die ausgeschriebenen Stellen des letzten Jahres zu bekommen,
- die laufenden Ausschreibungen einzusehen.

7. Versetzungsabgleich

Ein Ausgleich in der Lehrerversorgung ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen (Versetzung auf Antrag, Einstellungen und Versetzungen aus dienstlichen Gründen) vorrangig durch Versetzungsmaßnahmen zum Schuljahresbeginn herzustellen. Deshalb ist es erforderlich, dass vor einer Stellenausschreibung geprüft wird, ob Versetzungskandidaten mit den gesuchten Fächern in der Versetzungsliste aufgeführt werden. Hierfür wird ein automatisierter Versetzungsabgleich durchgeführt, allerdings zurzeit nur bis zum Mai eines jeden Jahres.

Der Grundsatz Versetzung vor Neueinstellung gilt aber auch unabhängig von diesem automatisierten Versetzungsabgleich!

Deshalb kann die SBV vor einer Ausschreibung einer Stelle verlangen, dass geprüft wird, ob schwerbehinderte Versetzungsbewerber für die ausgeschriebene Stelle in Frage kommen. Die eventuelle Nicht-Eignung des schwerbehinderten Kandidaten ist gem. § 164 i. V. m. § 178 Abs. 2 SGB IX mit der SBV zu erörtern.

Da die SBVen Zugang zu den Dateien mit ausgeschriebenen Stellen und Versetzungsbewerbern haben, sollten sie, weil auch nach dem automatisierten Versetzungsabgleich noch Stellen ausgeschrieben werden, prüfen, ob schwerbehinderte Versetzungskandidaten für die ausgeschriebenen Stellen in Frage kommen. Wenn das der Fall sein sollte, hat es die Dienststelle versäumt, die SBV zu beteiligen, so dass die SBV ein Aussetzungsverfahren gemäß § 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beantragen kann, um die Prüfung, ob der schwerbehinderte Versetzungskandidaten für die ausgeschriebenen Stellen in Frage kommt (Versetzungsbewerber) nachholen zu lassen. Nach § 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX ist die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung der SBV getroffenen Entscheidung auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

Reagiert die Dienststelle hierauf nicht, kann die SBV sie darauf hinweisen, dass die Verletzung der Anhörungspflicht eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit nach § 238 Abs. 1 Nr. 7 u. 8 SGB IX darstellt und die SBV zur Prüfung des weiteren rechtlichen Vorgehens eine Kostendeckungszusage für eine rechtliche Beratung benötige (siehe Kapitel S Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, Unterkapitel „Rechtsmittel der Schwerbehindertenvertretung“).